

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Vertrag mit dem Bestattungshaus kommt mit Unterzeichnung des Auftrages zustande.
Der Auftraggeber ist hiermit – unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Verstorbenen – allein aus Auftragsrecht gegenüber dem Bestattungshaus zur Begleichung der Bestattungskosten verpflichtet.
2. Der Umfang der vom Bestattungshaus zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem erteilten Auftrag.
Liegt ein solcher nicht vor, so ist eine Bestattung mit ortsüblichen Leistungen geschuldet.
Werden die Bestattungskosten von öffentlichen Rechtsträgern (wie Sozialamt oder Ordnungsamt) getragen, so sind seitens des Bestattungshauses nur die von diesen übernommenen Lieferungen oder Leistungen geschuldet.
3. Können Lieferungen oder Leistungen vom Bestattungshaus ganz oder teilweise nicht auftragsgemäß erbracht werden, ohne dass dies vom Bestattungshaus zu vertreten ist, ist dieses berechtigt, die Lieferung / Leistung in vergleichbarer Art und Weise zu erbringen, soweit die Gesamtleistung nur unerheblich oder geringfügig beeinträchtigt wird.
Diese Unmöglichkeit einer (Teil)Leistung oder deren Anpassung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des gesamten Auftrages.
4. Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach dem im Auftrag vereinbarten Zahlungsziel.
Fehlt ein solches, gilt die gesetzliche Regelung (§ 286 Abs.3 BGB) mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsstellung in Verzug gerät, ohne dass es einer Mahnung des Bestattungshauses bedarf.
Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen i.H.v. 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.
5. Das Bestattungshaus ist berechtigt, seine Vergütungsansprüche an Dritte abzutreten. Wird die Abtretung offen gelegt, erfolgen Leistungen an den Dritten mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Bestattungshaus.
6. Soweit Zahlungen Dritter (wie z.B. Versicherungsunternehmen) an das Bestattungshaus direkt erfolgen, können diese nur dann mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Auftraggeber auf die Bestattungskosten verrechnet werden, wenn:
 - die Zahlung des Dritten vorbehaltlos zur Deckung der Bestattungskosten erfolgt und
 - keine Rechte Dritter an dem Auszahlungsbetrag bestehen.

Sofern Zahlungen Dritter über die Höhe der Bestattungskosten hinausgehen, kann der überschießende Betrag nur an den jeweils Berechtigten ausbezahlt werden.
Bestehen Zweifel an der Person des Berechtigten, so ist das Bestattungshaus berechtigt, den auszukehrenden Betrag bei der amtlichen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht des Geschäftssitzes des Bestattungshauses) gem. § 372 ff BGB zu hinterlegen.
7. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, welchen das Bestattungshaus nicht zu vertreten hat, vor vollständiger Auftragserfüllung, so ist ein Schadensersatz i.H.v. 15% der Bestatterleistungen und –lieferungen (ohne Fremdkosten) geschuldet.
Dem Auftraggeber steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.
8. Eine Haftung des Bestattungshauses i.S. einer Gewährleistung oder Minderung ist auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass seine Daten für die internen Geschäftsabläufe des Bestattungshauses elektronisch gespeichert werden.
Das Bestattungshaus bedient sich der Dienstleistungen der BF BestattungsFinanz GmbH, Hagen (gem. vorstehend Ziff. 5); insoweit ist dem Auftraggeber bekannt, dass seine Daten an dieses Unternehmen weitergegeben werden; der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
10. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Regelungen. Die betroffene Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dem Willen der Parteien am nächsten kommt, hilfsweise durch das Gesetz.

Gelsenkirchen, im August 2008